



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2025

Kleine Anfrage

**Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Andreas Ewald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Christoph Sippel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.08.2025**

Leistungsfähigkeit und Zukunft kommunaler Abwasserteichanlagen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die kommunale Abwasserentsorgung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz in Hessen, indem sie vor schädliche Verunreinigungen unserer Gewässer schützt. Die Gewässergüte konnte in den letzten Jahrzehnten erheblich verbessert werden, doch es gibt weiteren Handlungsbedarf, um einen guten chemischen und ökologischen Zustand in Wasser-Ökosystemen herzustellen und die Bevölkerung dauerhaft mit sicherem Trinkwasser versorgen zu können. Die neue kommunale Abwasserrichtlinie der EU stellt wichtige Weichen in diese Richtung, die Umsetzung bedeutet jedoch gerade für kleine und ländliche Kommunen eine Herausforderung. Viele von ihnen betreiben noch Teichkläranlagen, die häufig nicht in der Lage sind, die künftig geforderten Grenzwerte dauerhaft einzuhalten. Die notwendigen Investitionen, wie Neubau oder der Anschluss an zentrale Kläranlagen, stellen die Kommunen finanziell wie organisatorisch vor große Aufgaben. Lange Leitungsnetze und wenige Haus- und Industrieschlüsse an das Abwassernetz machen die Entsorgung zu einem immer größer werdenden Kostenfaktor für die Bürgerinnen und Bürger und die ländlichen Kommunen. Daher ist es aus Sicht der Fragesteller notwendig, dass die Landesregierung die Kommunen nicht nur mit klaren Zielvorgaben, sondern auch mit ausreichender finanzieller und fachlicher Unterstützung begleitet.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Wie viele kommunale Abwasserteichanlagen werden derzeit in Hessen betrieben und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Größenklassen nach Abwasserverordnung? Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln.

In Hessen werden derzeit 143 kommunale Teichkläranlagen betrieben. Die Verteilung auf die einzelnen Größenklassen (GK) nach der Abwasserverordnung mit Aufschlüsselung nach den Landkreisen (Lk) ist in der Tabelle in Anlage 1 ersichtlich.

Frage 2 Bei wie vielen dieser Anlagen wurden in den letzten fünf Jahren die Grenzwerte welcher Parameter (zum Beispiel BSB₅, CSB, Ammonium, Gesamtstickstoff, Gesamtposphor) überschritten?

In den letzten fünf Jahren – Zeitraum der Jahre 2020 bis heute – wurden im Rahmen der staatlichen Überwachung bei zwölf Teichkläranlagen Überschreitungen des in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Überwachungswertes für den Parameter BSB₅ festgestellt. Von diesen festgestellten Überschreitungen galten einige nach § 6 Abs. 1 der Abwasserverordnung noch als eingehalten (sogenannte 4-aus-5-Regelung), so dass lediglich bei vier Teichkläranlagen Überschreitungen des BSB₅-Überwachungswertes auftraten, die nicht mehr als eingehalten galten. Der Sachverhalt für die Parameter Biologischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Ammoniumstickstoff, Gesamtstickstoff (anorganisch) und Gesamtposphor wird in der Tabelle in Anlage 2 dargestellt.

Frage 3 Für welche der aktuell für diese Anlagen geltenden rechtlichen Anforderungen (Grenzwerte, Monitoringpflichten) sind Änderungen aufgrund der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 zu erwarten?

Nach dem Maßnahmenprogramm (MP) 2021 bis 2027 zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden an 58 der 143 hessischen Teichkläranlagen weitergehende Anforderungen an den Parameter Gesamtposphor gestellt. An eine Teichkläranlage werden weitergehende Anforderungen an den Parameter Ammoniumstickstoff gestellt. An 79 der 143 hessischen Teichkläranlagen werden weitergehende Anforderungen sowohl an den Parameter Gesamtposphor als auch an den Parameter Ammoniumstickstoff gestellt. An fünf der 143 hessischen Teichkläranlagen werden keine weitergehenden Anforderungen an die Nährstoffelimination nach dem MP 2021 bis 2027 gestellt.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen sind bei 73 Teichkläranlagen die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide im Hinblick auf den Parameter Phosphor und Ammoniumstickstoff, bei 39 Teichkläranlagen hinsichtlich Phosphor und bei acht Teichkläranlagen hinsichtlich Ammoniumstickstoff noch durch die zuständigen Wasserbehörden anzupassen. Bei 23 Teichkläranlagen ist im Hinblick auf Phosphor und Ammoniumstickstoff kein Anpassungsbedarf im Erlaubnisbescheid ersichtlich.

Frage 4 Welche Maßnahmen zur Ertüchtigung bestehender Abwasserteichanlagen (zum Beispiel Filternachrüstung, chemische Phosphorfällung) wurden in den letzten fünf Jahren mit welchem Ergebnis in Hessen umgesetzt? Bitte insbesondere auf Erfolge hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte eingehen.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurden in den letzten fünf Jahren Teichkläranlagen in Hessen im Wesentlichen durch die Errichtung und Optimierung von Fällmittelstationen zur Phosphorfällung ertüchtigt. Diese Maßnahmen zur Ertüchtigung der Teichkläranlagen dienen der Einhaltung der nach dem MP 2021 bis 2027 gestellten Anforderungen an die Phosphorelimination.

Nach aktuellem Kenntnisstand sollen noch 20 Teichkläranlagen im Hinblick auf die Phosphoranforderungen ertüchtigt werden. Weitere 19 Teichkläranlagen sollen voraussichtlich in eine technische Kläranlage umgebaut werden und bei 29 Teichkläranlagen ist ein Anschluss an eine andere kommunale Kläranlage vorgesehen. Bei den anderen Teichkläranlagen mit einem Handlungsbedarf zur Einhaltung der Anforderungen an Phosphor und Ammoniumstickstoff ist über die Art der Umsetzung (Ertüchtigung, Ausbau/Neubau oder Anschluss) noch nicht entschieden.

Frage 5 In wie vielen Fällen hat sich in den letzten fünf Jahren ein Neubau einer technischen Kläranlage oder ein Anschluss an eine bestehende zentrale Kläranlage als wirtschaftlichere beziehungsweise umweltfachlich bessere Lösung erwiesen als die Ertüchtigung?

In den letzten fünf Jahren hat sich bei fünf Teichkläranlagen der Umbau beziehungsweise Neubau und bei sechs Teichkläranlagen der Anschluss an eine andere kommunale Kläranlage als die wirtschaftlichere Umsetzungsvariante im Vergleich zur Ertüchtigung dieser Teichkläranlagen dargestellt.

Frage 6 Mit welchen Investitionskosten ist bei einer Ertüchtigung bestehender Abwasserteichanlagen beziehungsweise beim Neubau einer technischen Anlage durchschnittlich zurechnen (getrennt nach Größenklassen)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

Frage 7 Welche Förderprogramme des Landes Hessen oder des Bundes stehen für die Ertüchtigung oder den Ersatz von Abwasserteichanlagen zur Verfügung?

Die Ertüchtigung (zum Beispiel Nachrüstung mit einer Reinigungsstufe zur Phosphor- oder Stickstoffelimination) und der Neubau (Ersatz) sowie der Anschluss an eine bestehende kommunale Kläranlage, soweit dieser Anschluss anstelle der Ertüchtigung oder Erweiterung um eine zusätzliche Reinigungsstufe wasserwirtschaftlich sinnvoll und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, können in Hessen nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ vom 18.06.2021 (StAnz. Nr. 27/2021, S. 927) unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie gefördert werden.

Nach der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten (Kommunale Klimarichtlinie)“ vom 04.06.2025 (StAnz. Nr. 27/2025, S. 707) sind Energieeffizienzmaßnahmen auf Kläranlagen auf der Grundlage einer Energieeffizienzanalyse grundsätzlich förderfähig. Ob bestimmte Maßnahmen im Rahmen einer Ertüchtigung einer Teichkläranlage oder eines Neubaus einer kommunalen Kläranlage hiernach gefördert werden können, wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Nach der „Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz“ vom 10.10.2024 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind bestimmte Maßnahmen zur Förderung einer klimafreundlichen Abwasserwirtschaft förderfähig. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Behandlung und Lagerung von anfallenden Schlämmen. Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Phosphor oder Stickstoff aus Teichkläranlagen sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Förderprogramme des Bundes, nach denen die Ertüchtigung von Teichkläranlagen oder der Neubau kommunaler Kläranlagen gefördert werden, sind nicht bekannt.

Überdies stehen auch das Investitionsprogramm der Hessenkasse oder der Hessische Investitionsfonds für Investitionen in kommunale (Abwasser)Infrastruktur grundsätzlich zur Verfügung.

Frage 8 In welcher Höhe wurden für die Ertüchtigung und den Ersatz von Abwasserteichanlagen in den letzten fünf Jahren Fördermittel bewilligt und ausgezahlt?

Seit dem Jahr 2020 wurden nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ vom 26.07.2017 (StAnz. Nr. 30/2017, S. 695) beziehungsweise vom 18.06.2021 (StAnz. Nr. 27/2021, S. 927) für elf Teichkläranlagen zur Ertüchtigung (Nachrüstung und Ausbau) oder für den Anschluss an eine andere kommunale Kläranlage insgesamt Zuwendungen in Höhe von 11.593.070,00 Euro bewilligt. An die Antragsteller wurden bisher 3.034.650 Euro ausgezahlt.

Frage 9 Plant die Landesregierung spezielle Fördermaßnahmen für den Bereich Abwasserbehandlung für kleine und ländliche Kommunen, um die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen durch lange Leitungsnetze und wenige Anschlüsse abzufedern?

Die Errichtung von kommunalen Abwasseranlagen – gerade auch in finanzschwachen Gemeinden – wurde in der Vergangenheit vom Land Hessen in erheblichem Umfang aus dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) und der Abwasserabgabe finanziell unterstützt.

Mit dem Abschlussprogramm „Sofortprogramm zum Bau von Abwasseranlagen“ stellte das Land Hessen im Jahr 2005 Mittel für Investitionen in Höhe von 550 Millionen Euro zum Bau von Kläranlagen, Regenentlastungsanlagen und zur Sanierung von Kanälen zur Verfügung. Eine Abfinanzierung erfolgte bis zum Jahr 2019.

Es ist auch weiterhin ein Anliegen des Landes, Kommunen möglichst einfach und effizient bei Investitionen in kommunale (Abwasser)Infrastruktur zu unterstützen. Hierzu stehen zum Beispiel auch das Investitionsprogramm der Hessenkasse oder der Hessische Investitionsfonds zur Verfügung.

Frage 10 Beabsichtigt die Landesregierung bei der Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) die speziellen Herausforderungen für kleine und ländliche Kommunen bei der Abwasserbehandlung, durch geringe Einwohnerzahlen und lange Leitungsnetze zu berücksichtigen?

Die konkrete Fragestellung von speziellen Herausforderungen für kleine und ländliche Kommunen bei der Abwasserbehandlung durch geringe Einwohnerzahlen und lange Leitungsnetze waren nicht Gegenstand der KFA-Evaluation.

Wiesbaden, 22. Oktober 2025

In Vertretung:
Daniel Köfer

Landkreis (Lk)	Anzahl der Teichkläranlagen gesamt	davon Anzahl der Teichkläranlagen der		
		GK 1	GK 2	GK 3
Lk Bergstraße	3	2	1	
Lk Fulda	15	9	5	1
Lk Gießen	1	1		
Lk Hersfeld-Rotenburg	12	2	10	
Lk Hochtaunus	1	1		
Lk Kassel	5	2	3	
Lk Lahn-Dill	6	1	5	
Lk Main-Kinzig	3	2	1	
Lk Marburg-Biedenkopf	27	21	6	
Lk Odenwald	1		1	
Lk Rheingau-Taunus	6	2	4	
Lk Schwalm-Eder	13	11	2	
Lk Vogelsberg	32	26	6	
Lk Waldeck-Frankenberg	13	5	8	
Lk Wetterau	5	1	4	
Gesamtsumme	143	86	56	1

Anlage 2
(drs. 21/2568)

Parameter	Anzahl der Teichkläranlagen (TKA) mit Überschreitungen des Überwachungswertes im Erlaubnisbescheid	davon TKA mit Überschreitungen, die <u>noch</u> als eingehalten gelten	davon TKA mit Überschreitungen, die <u>nicht mehr</u> als eingehalten gelten.
BSB ₅	12	8	4
CSB	39	25	14
Ammoniumstickstoff	31	10	21
Gesamtstickstoff, anorg.	70	29	41
Gesamtphosphor	56	31	25